



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

54. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. Mai 2001

Nummer 28

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
203000	28. 3. 2001	RdErl. d. Arbeitsstabes Aufgabenkritik/Personalagentur Personalagentur Verfahrensregelungen	590
2120	2. 4. 2001	RdErl. d. Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit Durchführung gerichtlich oder staatsanwaltschaftlich angeordneter Leichenöffnungen	596
632	4. 4. 2001	RdErl. d. Finanzministeriums Lebensbescheinigung und Erklärung über die persönlichen Verhältnisse	596
71260	9. 4. 2001	RdErl. d. Innenministeriums Verwaltungsvorschrift zur Lotterieverordnung	597

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
19. 4. 2001	Bek. – Generalkonsulat der Föderativen Republik Brasilien, Frankfurt.	597
19. 4. 2001	Bek. – Generalkonsulat der Dominikanischen Republik, Hamburg.	597
19. 4. 2001	Bek. – Generalkonsulat von Sri Lanka in Bonn.	597
19. 4. 2001	Bek. – Honorarkonsularische Vertretung der Republik El Salvador in Düsseldorf	597
	Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr	
2. 4. 2001	Bek. – Erteilen und Erlöschen von Anerkennungen zur Ausübung der Tätigkeit als Markscheider	597
	Ministerium für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie	
9. 4. 2001	Bek. – Bekanntmachung des Vomhundertsatzes nach § 62 Abs. 4 des Schwerbehindertengesetzes (SchwbG) für das Kalenderjahr 2000	597
	Kassenzahnärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe	
4. 12. 2000	Bek. – Ausfertigung der Festsetzung des Verwaltungskostenbeitrages für das Haushaltsjahr 2001.	597
4. 12. 2000	Bek. – Ausfertigung der Änderung der Reise- und Entschädigungskostenordnung I der KZVWL	598
	Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)	
4. 5. 2001	Bek. – Sitzungen der Fachausschüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR).	598

I.

203000

Personalagentur Verfahrensregelungen

RdErl. d. Arbeitsstabes
Aufgabenkritik/Personalagentur
v. 28. 3. 2001 – P 1400 – 22 – PA

Die Landesregierung hat zum 1. 1. 2000 eine Personalagentur eingerichtet.

1

Zielsetzung/Auftrag

Die Personalagentur arbeitet ressortübergreifend mit dem Ziel, die Ressorts bei der Umsetzung des von der Landesregierung beschlossenen Konzeptes zum Stellenabbau und zur Einsparung von Personalkosten zu unterstützen. Dabei soll das vorhandene Personal aus den Bereichen, in denen ein Stellenabbau notwendig ist, in die Bereiche versetzt werden, in denen Bedarf besteht.

Innerhalb der Landesverwaltung wird somit ein ressortübergreifender Arbeitsmarkt geschaffen.

Darüber hinaus sollen die Beschäftigten der Landesverwaltung vermittelt, gefördert und bei der beruflichen Weiterentwicklung unterstützt werden, die an anderen Verwendungen interessiert sind.

Die Personalagentur ist beim Arbeitsstab Aufgabenkritik angebunden.

2

Aufgaben

2.1

Beratung

Die Personalagentur berät und unterstützt die Ressorts und die Beschäftigten.

2.2

Vermittlung

Alle dauerhaft zu besetzenden Dienstposten/Arbeitsplätze der Ressorts werden ausgeschrieben. Es werden konkrete Besetzungsvorschläge erarbeitet. Von der Ausschreibungspflicht ausgenommen sind die Ausnahmestände des § 8 Abs. 3 HG sowie die nach Nummer 4.1 der Verfahrensregelungen.

Die Ressorts übersenden der Personalagentur vierteljährlich zum 1. 1., 1. 4., 1. 7. und 1. 10. eine Zusammenstellung der Stellenbesetzungen auf Grund der Ausnahmeregelung nach § 8 Abs. 3 HG.

2.3

Qualifizierung

Erarbeiten von bedarfsgerechten Qualifizierungs- und Umschulungskonzepten für Beschäftigte, die zur Vermittlung anstehen.

3

Verfahrensgrundsätze

3.1

Jedes Ressort ist verantwortlich dafür, dass die von der Landesregierung beschlossenen Einsparziele erreicht werden.

Die Ressorts stellen innerhalb ihres Geschäftsbereiches sicher, dass dies in den Behörden und Einrichtungen mit den Beschäftigten kommuniziert und der Wille der Landesregierung transparent dargestellt wird.

3.2

Nach Freiwerden von Planstellen/Stellen sind grundsätzlich externe Besetzungen nicht vor Ablauf einer 24-monatigen Sperre zulässig.

3.3

Im gesamten einfachen und mittleren Dienst sowie im gehobenen und höheren allgemeinen Verwaltungsdienst

sollen externe Besetzungen grundsätzlich nicht erfolgen. Soweit ein Ressort in diesen Bereichen in begründeten Einzelfällen Besetzungen von außen beabsichtigt, bedürfen sie der Genehmigung der Personalagentur. Dies gilt nicht für die Ausnahmen unter 4.1.

3.4

Die Verfahrensregelungen tangieren nicht die übrigen gesetzlichen Regelungen wie beispielsweise Landesbeamtengesetz (LBG), Landesgleichstellungsgesetz (LGG), Schwerbehindertengesetz.

Die Vorschriften des LPVG sind zu beachten.

4

Vermittlungsverfahren

4.1

Meldungen der Ressorts

Der Personalagentur ist jede freiwerdende Planstelle/Stelle, die wiederbesetzt werden kann, in ihrer ursprünglichen Wertigkeit zu melden. Das Gleiche gilt für Stellenanteile, die mindestens 50% betragen.

Ausgenommen werden im einfachen und mittleren Dienst die jeweiligen Spitzenämter.

Im gehobenen Dienst sind $\frac{1}{3}$ der freiwerdenden Stellen, im höheren Dienst die Hälfte der freiwerdenden Stellen ausgenommen, soweit diese nicht von § 8 Abs. 3 Satz 3 Nrn. 1 – 13 HG erfasst sind.

4.2

Stellenausschreibungen

Die Stellenausschreibungen sollen lediglich die fachbezogenen Mindestanforderungen enthalten. Die Personalagentur kann Ausschreibungen mit überzogenem Anforderungsprofil zurückweisen und um Nachbesserung bitten.

4.2.1

In den Stellenausschreibungen ist die Besoldungs-/Vergütungs-/Lohngruppe anzugeben. Von den Verwaltungen ist sicherzustellen, dass die Stellenangebote die berufliche Weiterentwicklung der Beschäftigten berücksichtigen und ausreichend Beförderungsmöglichkeiten eröffnen.

4.2.2

Die Ressorts stellen sicher, dass keine Ausschreibungen für Bereiche vorgelegt werden, in denen fällige kw-Verpflichtungen vorhanden sind, sondern der entsprechende kw-Vermerk realisiert wird.

4.2.3

Die Übermittlung des Ausschreibungstextes erfolgt nach Durchführung des personalvertretungsrechtlichen Mitwirkungsverfahrens nach Möglichkeit per E-Mail.

4.2.4

Jede Stellenausschreibung wird einmal im zentralen Ausschreibungsblatt veröffentlicht.

Empfänger sind bei einer Übermittlung per E-Mail die Behörden direkt und bei einer Veröffentlichung in Papierform die Ressorts, die dann jeweils für ihren Geschäftsbereich die Verfügbarkeit sicherstellen.

4.2.5

Die Stellenausschreibungen erscheinen in regelmäßigen Abständen – zur Zeit 14-tägig jeweils dienstags.

4.2.6

Die Bewerbungsfrist beträgt 4 Wochen ab Veröffentlichung durch die Personalagentur.

4.2.7

Zur Erfolgskontrolle melden die Behörden, die eine Ausschreibung veranlasst haben, 2 Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist unmittelbar der Personalagentur nach Maßgabe der Anlage 1.

Anlage 1

5

Entscheidung über die Stellenbesetzung

5.1

Bei dem Ausmaß vorhandener kw-Vermerke ist auch eine Besetzung von Bewerberinnen/Bewerbern aus dem Landesdienst in Kauf zu nehmen, bei denen lediglich die fachbezogenen Mindestanforderungen der Ressorts für die Stellenbesetzung erfüllt sind.

Es ist davon auszugehen, dass das vorhandene Personal in der Regel durch Qualifizierungsmaßnahmen in die Lage versetzt werden kann, als Ersatz an anderer Stelle eingesetzt zu werden.

5.2

Bei der Besetzung von freien Stellen, die nicht unter die Ausnahmeregelungen nach 4.1 fallen, sind Bewerberinnen/Bewerber, deren Wechsel eine unmittelbare kw-Realisierung nach sich zieht, bei gleicher Eignung, Leistung und Befähigung grundsätzlich vorrangig vor Bewerber/innen zu berücksichtigen, bei denen kein kw-Vermerk realisiert wird.

Die Behörden haben die Ablehnung von Bewerberinnen/Bewerbern, deren Wechsel eine unmittelbare kw-Realisierung nach sich ziehen würde, gegenüber der Personalagentur zu begründen (Anlage 2).

5.3

Zeitgleich zu den Ausschreibungen der Personalagentur haben die mit kw-Vermerken belasteten Verwaltungen geeignete Angehörige für die ausgeschriebenen Stellen zu benennen.

Da das Benennungsverfahren für die Beschäftigten weitreichende Auswirkungen haben kann, obliegt den Vorgesetzten hierbei eine besondere Verantwortung.

5.4

Die Personalagentur erhält von den Ressorts vierteljährlich (1. 1., 1. 4., 1. 7., 1. 10.) Meldungen über die Bereiche, in denen kw-Vermerke zu realisieren sind. Die Berichte umfassen Kapitel, Amtsbezeichnungen, Laufbahn-, Vergütungs-, Lohngruppen, Dienstarten sowie Fälligkeitstermine. Unabhängig davon, dass kw-Vermerke kapitel- und laufbahnbezogen zu erbringen sind (§ 9 (1) Haushaltsgesetz), sollte - soweit möglich - die konkrete regionale Anbindung des Personalüberhanges angegeben werden.

6

Meldungen interessierter Beschäftigter

Für die Beschäftigten der Landesverwaltung, die eine andere berufliche Verwendung anstreben, ist die Perso-

nalagentur jederzeit Ansprechpartner. Sie unterstützt die Beschäftigten und eröffnet die Möglichkeit, dass unter einer Chiffre-Nummer ein Stellengesuch (Anlage 3) im zentralen Ausschreibungsblatt erscheint. Anlage 3

7

Personalentwicklung/Qualifizierungsverfahren

7.1

Zur Erarbeitung von Qualifizierungs- und Umschulungsmaßnahmen benennen die Ressorts auf Anforderung und bei Bedarf die Geschäftsbereiche, Beschäftigungsgruppen, Anforderungsprofile, die Zuordnung zu Laufbahngruppen und den Einsatzort, in denen voraussichtlich freierwerdende und besetzbare Stellen vorhanden sein werden.

7.2

Darüber hinaus können die Ressorts Beschäftigte melden, die im Rahmen der ressortinternen Vermittlung zu qualifizieren sind.

7.3

Die Personalagentur unterstützt die berufliche Veränderung von Beschäftigten in der Landesverwaltung durch Vereinbarungen mit den Ressorts über

- Hospitationsmöglichkeiten
- befristete Rückkehrgarantien auf den bisherigen Arbeitsplatz
- Rückkehrgarantien bei einem Wechsel auf einen Arbeitsplatz außerhalb des Landesdienstes

8

Haushaltsmittel

8.1

Für Fortbildungsmaßnahmen stehen der Personalagentur Haushaltsmittel zur Verfügung.

Zielsetzung ist, Differenzen zwischen dem Anforderungsprofil der ausgeschriebenen Stellen und dem Leistungsprofil der/des sich bewerbenden Mitarbeiterin/Mitarbeiters in Einklang zu bringen.

8.2

Die Personalagentur hat die Möglichkeit, die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auch einzusetzen, um externen Sachverstand zur Unterstützung heranzuziehen.

Anlage 1

Absender:	Tel.-Durchwahl:	Fax:	E-Mail:

Arbeitsstab Aufgabenkritik der Landesregierung
beim Finanzministerium NRW
Personalagentur
Jägerhofstr. 6

40479 Düsseldorf

Stellenausschreibung
Stellenangebot Nummer:

Rückmeldung
Ausschreibungsverfahren

Auf die ausgeschriebene Stelle haben sich Beschäftigte der Landesverwaltung beworben

- Nein
- Ja a) Anzahl der Bewerber in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis:
b) Anzahl der Bewerber in einem befristeten Beschäftigungsverhältnis:

Beschäftigte der Landesverwaltung wurden bereits durch die Personalagentur benannt

- Ja Nein

Benennung wird hiermit beantragt

- Ja Nein

Anzahl der Bewerbungen von nicht im Landesdienst Beschäftigten:

Unterschrift

Anlage 2

Absender:	Tel.-Durchwahl:	Fax:	E-Mail:

Arbeitsstab Aufgabenkritik der Landesregierung
 beim Finanzministerium NRW
 Personalagentur
 Jägerhofstr. 6

40479 Düsseldorf

**Besetzungsverfahren
 Stellenangebot Nummer:**

**Rückmeldung
 Besetzungsverfahren**

Die Besetzung der Stelle soll mit einer/einem Beschäftigten der Landesverwaltung erfolgen

- Ja
 bisherige Beschäftigungsbehörde:
 bisherige Eingruppierung:
 bei Teilzeit/ggf. Umfang:

- Nein
 die Stelle soll mit einem anderen als unbefristet beschäftigten Landesbediensteten wiederbesetzt werden
 Ausnahmetatbestand nach dem Haushaltsgesetz
 die Stelle wird nicht wiederbesetzt (bitte Gründe angeben)

Beschäftigte aus der Landesverwaltung kommen für die Besetzung der Stelle nicht in Betracht
 Begründung:

.....

 Unterschrift

Anlage 3

Absender:	Tel.-Durchwahl:	Fax:	E-Mail:

Arbeitsstab Aufgabenkritik der Landesregierung
beim Finanzministerium NRW
Personalagentur
Jägerhofstr. 6

40479 Düsseldorf

Kurzbewerbung**I. Angaben zur Person**

Name:	Vorname:	Geburtsdatum:	Privatadresse und Telefonnummer:
Schwerbehinderung: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			

II. Angaben zur derzeitigen Tätigkeit

Dienststelle:	Dienstort:	dienstl. Telefonnummer:

Verwaltungs- bereich	<input type="checkbox"/> Allgemeine Verwaltung	<input type="checkbox"/> Bau- verwaltung	<input type="checkbox"/> Finanz- verwaltung	<input type="checkbox"/> Justiz- verwaltung
	<input type="checkbox"/> Polizei- verwaltung	<input type="checkbox"/> Schul- verwaltung	<input type="checkbox"/> Umwelt- verwaltung	<input type="checkbox"/> Versorgungs- verwaltung
	<input type="checkbox"/> Sonstiger Bereich:			

Tätigkeit:			
Amtsbezeichnung:			
Funktion:	Fachlicher Schwerpunkt:		
Vergütung/Besoldung:	Einweisungsdatum in die Verg.-Gr. bzw. Planstelle:		
Teilzeit beschäftigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	bei Teilzeitbeschäftigung Beschäftigungsumfang:	
befristetes Arbeitsverhältnis:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

III. Verwendungswunsch

Aufgabengebiet:	örtl. Einsatzwunsch:
Behörde:	Teilzeit:

IV. Ausbildung

Schulabschluss:	
Ausbildung zur/zum:	
Studium/ Fachhochschule:	
Laufbahnbefähigung:	

**V. Besondere Kenntnisse, Befähigungen
Bezeichnung / Art des Nachweises**

.....

.....

.....

.....

VI. Einverständniserklärung:

Ich erkläre hiermit mein Einverständnis zur IT-Erfassung der vorstehenden Daten der Personalagentur für den internen Gebrauch und zur Weiterleitung an interessierte Behörden

Ja

Nein

Ich erkläre hiermit mein Einverständnis zur Einsichtnahme in meine Personalakte durch beteiligte Personalstellen zum Zweck meiner Vermittlung

Ja

Nein

Unterschrift

2120

**Durchführung
gerichtlich oder staatsanwaltschaftlich
angeordneter Leichenöffnungen**

RdErl. d. Ministeriums für Frauen,
Jugend, Familie und Gesundheit
v. 2. 4. 2001 - III B 3 - 1400.4 -

Der RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 6. 2. 1987 (SMBI. NRW. 2110) wird wie folgt geändert:

1

Die Nummern 1 bis 1.2 erhalten folgende Fassung:

1

Nach § 87 Abs. 2 der Strafprozessordnung wird die Leichenöffnung von zwei Ärztinnen/Ärzten vorgenommen. Eine/einer der Ärztinnen/Ärzte muss Gerichtsarzt oder Leiterin/Leiter eines öffentlichen gerichtsmedizinischen oder pathologischen Institutes oder eine/ein von dieser/diesem beauftragte Ärztin/beauftragter Arzt des Institutes mit gerichtsmedizinischen Fachkenntnissen sein. Die Staatsanwaltschaft kann an der Leichenöffnung teilnehmen. Auf ihren Antrag findet die Leichenöffnung im Beisein der Richterin oder des Richters statt.

1.1

Damit ist die gerichtlich oder staatsanwaltschaftlich angeordnete Leichenöffnung nicht mehr ausschließlich Aufgabe der unteren Gesundheitsbehörde (siehe § 19 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst - ÖGDG - vom 25. November 1997 - GV. NRW. S. 430 - in der jeweils geltenden Fassung - SGV. NRW. 2120 -).

1.2

Aus dieser Rechtslage ergibt sich, dass die gerichtsärztlichen Aufgaben der unteren Gesundheitsbehörden bei gerichtlich oder staatsanwaltschaftlich angeordneten Leichenöffnungen nicht mehr den Leiterinnen/Leitern der Hochschul-Institute für Rechtsmedizin und den Leiterinnen/Leitern der kommunalen Gerichtsärztlichen Untersuchungsstellen, letzteren für die Tätigkeit außerhalb des Bereichs ihrer unteren Gesundheitsbehörde, im Nebenamt übertragen zu werden brauchen.

2

Die Nummern 2.1 und 2.2 erhalten folgende Fassung:

2.1

Soweit Ärztinnen und Ärzte einer unteren Gesundheitsbehörde innerhalb deren Bezirks als Gerichtsärzte tätig werden, steht die nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen (ZSEG) zu zahlende Entschädigung dem Dienstherrn zu.

2.2

Soweit Ärztinnen und Ärzte einer unteren Gesundheitsbehörde außerhalb ihres Amtsbereichs als im Nebenamt bestellte Gerichtsärzte Leichenöffnungen nach § 87 StPO vornehmen (Muster der Bestellschreiben siehe Anlagen 2 und 3), steht die Entschädigung dem Träger der unteren Gesundheitsbehörde, für dessen Bezirk die Obduktion durchgeführt wurde, zu.

Der Träger soll in diesen Fällen seinen Entschädigungsanspruch wie folgt abtreten:

3

In Nummer 2.2.1.3 werden nach dem Wort „soweit“ die Wörter „die Obduzentin/“ eingefügt.

4

In Nummer 2.2.1.6 werden nach dem Wort „sie“ die Wörter „der Obduzentin/“ eingefügt.

5

Die Nummern 2.3 und 2.4 werden wie folgt gefasst:

2.3

Soweit die Leiterin oder der Leiter eines Rechtsmedizinischen Hochschul-Institutes oder von ihnen beauftragte Ärztinnen oder Ärzte als Sachverständige im Nebenamt die Obduktion durchführen, gilt die Entschädigungsregelung der Nummer 2.2.1 und 2.2.2 entsprechend.

2.4

Soweit Ärztinnen oder Ärzte weder als Gerichtsärztinnen oder als Gerichtsärzte noch als Sachverständige im Nebenamt die Obduktion durchführen, steht ihnen die Entschädigung nach dem ZSEG insoweit persönlich zu, als die Obduktion nicht zu ihren Dienstaufgaben gehört.

6

Die Nummern 3.2 und 3.3 werden wie folgt gefasst:

3.2

Versichern Ärztin und Arzt dienstlich, dass die Obduktion nicht in Erfüllung von Dienstaufgaben durchgeführt wurde, ist die Entschädigung an sie unmittelbar zu zahlen.

3.3

Versichern Ärztin und Arzt dienstlich, dass der Dienstherr die Entschädigung zu einem Teil an sie abgetreten hat, so ist die Entschädigung insoweit an sie, im übrigen an die zuständige Amtskasse des Dienstherrn zu zahlen. Dies gilt entsprechend, wenn die Leiterin und der Leiter eines Rechtsmedizinischen Hochschul-Institutes oder von ihnen beauftragte Ärztinnen und Ärzte des Hochschul-Institutes als Sachverständige im Nebenamt die Obduktion durchführen.

7

In der Anlage 2 wird dem Wort „Leiter“ das Wort „Leiterin/“ vorangestellt.

8

In den Anlagen 2 und 3 werden jeweils

8.1

der Satz 1 nach dem Klammerzusatz „(§ 87 StPO),“ wie folgt gefasst:

„die der unteren Gesundheitsbehörde des Kreises/der Stadt im Rahmen des § 19 Satz 2 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst - SGV. NRW. 2120 - obliegen.“,

8.2

in Satz 2 der Klammerzusatz wie folgt gefasst:

„(2. Obduzentin/Obduzent und Sektionsgehilfin/Sektionsgehilfe)“ sowie

8.3

in Satz 3 die Wörter „dem Gesundheitsamt“ durch die Wörter „der unteren Gesundheitsbehörde“ ersetzt.

9

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innen-, Finanz- und Justizministerium sowie dem Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung.

- MBl. NRW. 2001 S. 596.

632

**Lebensbescheinigung und Erklärung
über die persönlichen Verhältnisse**

RdErl. d. Finanzministeriums vom 4. 4. 2001 -
I A 3 - 0080 - 9.1

Mein Runderlass vom 27. 5. 1970 (SMBI. NRW. 632) wird wie folgt geändert:

In Nummer 1.1 Satz 1 und in Nummer 1.3 Satz 1 werden jeweils die Worte „einschließlich West-Berlin“ gestrichen.

- MBl. NRW. 2001 S. 596.

71260

**Verwaltungsvorschrift
zur Lotterieverordnung**

RdErl. d. Innenministeriums vom 9. 4. 2001 –
I A 3/24-30.11 –

Mit Wirkung vom 1. Januar 2002 erhält Satz 1 der Ziffer 13.1 meines RdErl. v. 12. 6. 1990 (SMBL. NRW. 71260) folgende Fassung:

„Die Ausspielung bei einer Veranstaltung in geschlossenen Räumen (Tombola) darf nur mit einem Spielkapital bis zu 35.000,- Euro genehmigt werden.

– MBl. NRW. 2001 S. 597.

II.

Ministerpräsident

**Generalkonsulat
der Föderativen Republik Brasilien, Frankfurt**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 19. 4. 2001 –
III.6-406-3/01

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Föderativen Republik Brasilien in Frankfurt am Main ernannten Herrn Renato Prado Guimaraes am 2. April 2001 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Ney do Prado Dieguez, am 1. Oktober 1997 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NRW. 2001 S. 597.

**Generalkonsulat
der Dominikanischen Republik, Hamburg**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 19. 4. 2001 –
III.6-411-4/00

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Dominikanischen Republik in Hamburg ernannten Frau Maria de los Angeles Pena-Pena am 9. März 2001 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt. Der Konsularbezirk umfasst das Bundesgebiet ohne die Länder Hessen und Rheinland-Pfalz.

– MBl. NRW. 2001 S. 597.

Generalkonsulat von Sri Lanka in Bonn

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 19. 4. 2001 –
III.6-447.2-1/00

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka in Bonn ernannten Frau Grace Ammal Asirwatham am 30. März 2001 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Länder Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz.

– MBl. NRW. 2001 S. 597.

**Honorarkonsularische Vertretung
der Republik El Salvador in Düsseldorf**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 19. 4. 2001 –
III.6-413-1

Das Herrn Karlheinz Wolfgang am 27. September 1993 erteilte Exequatur als Honorarkonsul der Republik El Salvador in Düsseldorf mit dem Konsularbezirk Länder Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland ist mit Ablauf des 6. April 2001 erloschen.

Die honorarkonsularische Vertretung der Republik El Salvador in Düsseldorf ist somit geschlossen.

– MBl. NRW. 2001 S. 597.

**Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand,
Energie und Verkehr**

**Erteilen und Erlöschen von Anerkennungen zur
Ausübung der Tätigkeit als Markscheider**

Bek. d. Ministeriums
für Wirtschaft und Mittelstand,
Energie und Verkehr v. 2. 4. 2001 –
IV A 6 – 12 – 71 –

Aufgrund des § 6 des Markscheidergesetzes vom 8. Dezember 1987 (GV. NRW. S. 483) gebe ich hiermit bekannt, dass die Anerkennung als Markscheider erteilt worden ist an:

Name	Vorname	Ort der Niederlassung	Datum
Schrott	Bernhard	52062 Aachen	20. 12. 2000

Die Anerkennung als Markscheider erlosch bei:

Name	Vorname	Ort der Niederlassung	Datum
Dr. Rack	Peter	59174 Kamen	29. 1. 2001

– MBl. NRW. 2001 S. 597.

**Ministeriums für Arbeit und Soziales,
Qualifikation und Technologie**

**Bekanntmachung
des Vmhundertsatzes nach § 62 Abs. 4
des Schwerbehindertengesetzes (SchwbG)
für das Kalenderjahr 2000**

Bek. d. Ministeriums für Arbeit und Soziales,
Qualifikation und Technologie v. 9. 4. 2001 –
3.2. – 4421.42

Für das Jahr 2000 beträgt der Vmhundertsatz gem. § 62 Abs. 1 und des Schwerbehindertengesetzes 5,76.

– MBl. NRW. 2001 S. 597.

**Kassenzahnärztliche Vereinigung
Westfalen-Lippe**

**Ausfertigung
der Festsetzung des Verwaltungskostenbeitrages
für das Haushaltsjahr 2001**

Bek. d. Kassenzahnärztlichen Vereinigung
Westfalen-Lippe vom 4. 12. 2000

Die Vertreterversammlung der KZVWL hat in ihrer Sitzung am 2. 12. 2000 beschlossen:

„Der Verwaltungskostenbeitrag für das Haushaltsjahr 2001 (Quartale IV/2000 bis III/2001 beträgt:

A)

für abrechnende Mitglieder:

1.

0,1% (IV/00 bis I/01) bzw. 1% (II/01 bis III/01) der über die KZVWL abgerechneten Leistungen einschließlich Material- und Laboratoriumskosten und

2.

Festbetrag von DM 300,00 je Quartal und je Zahnarzt (zugelassene Vertragszahnärzte und Kieferorthopäden, Vertragszahnärzte der Ersatzkassen, ermächtigte Zahnärzte und Kieferorthopäden),

3.

Belegabrechner

a) Bei den Quartalsabrechnungsarten (KCH und Kfo) eine Kostenpauschale von DM 0,50 pro Fall.

b) Für Belegabrechner der Abrechnungsart Zahnersatz wird eine Kostenpauschale von DM 2,00 pro Fall erhoben.

B)

Für außerordentliche nichtabrechnende Mitglieder DM 24,00 pro Quartal.“

Münster, den 4. Dezember 2000

Dr. Dietmar Gorski

Vorsitzender des Vorstandes

Dr. Walter Dieckhoff

Vorsitzender der Vertreterversammlung

- MBl. NRW. 2001 S. 597.

Ausfertigung der Änderung der Reise- und Entschädigungskostenordnung I der KZVWL

Bek. d. Kassenzahnärztlichen Vereinigung
Westfalen-Lippe v. 4. 12. 2000

Die Vertreterversammlung der KZVWL hat in ihrer Sitzung am 2. 12. 2000 beschlossen:

Änderung des § 2, Abs. 4, Satz 1

Inkrafttretung: 1. 1. 2001

„Bei Benutzung des eigenen Kraftwagens wird eine Pauschale in Höhe von DM 1,00 je Kilometer erstattet.“

Änderung des § 12

„§ 12 der Reise- und Entschädigungskostenordnung I der KZVWL wird um Buchstabe g) wie folgt erweitert:

g) Mitglieder der kommunalen Gesundheitskonferenzen erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung pro nachgewiesener Teilnahme von DM 100,00 (maximal zweimal pro Jahr). Zusätzliche Entschädigungen nach § 6 werden nicht gezahlt.“

Münster, den 4. Dezember 2000

Dr. Dietmar Gorski

Vorsitzender des Vorstandes

Dr. Walter Dieckhoff

Vorsitzender der Vertreterversammlung

- MBl. NRW. 2001 S. 598.

Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)

Sitzungen der Fachausschüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)

Bek. d. des Zweckverbandes Verkehrsverbund
Rhein-Ruhr (VRR) v. 4. 5. 2001

Zur Vorbereitung auf die Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR am 19. Juni 2001 finden im Rathaus der Stadt Essen, Ribbeckstraße 15, folgende öffentliche Sitzungen der Fachausschüsse statt:

Verkehrs- und Planungsausschuß

Dienstag, 5. Juni 2001, 13.00 Uhr, Raum R. 1.21

Tarif- und Marketing-Ausschuß

Donnerstag, 7. Juni 2001, 13.00 Uhr, Raum R. 1.16

Haupt- und Finanzausschuß

Mittwoch, 13. Juni 2001, 11.00 Uhr, Raum R. 1.21

Die Tagesordnung für die Sitzung der Verbandsversammlung am 19. Juni 2001 wird in Kürze öffentlich bekanntgemacht.

Essen, den 4. Mai 2001

Hubert Gleixner

Geschäftsführer

- MBl. NRW. 2001 S. 598.

Einzelpreis dieser Nummer 5,30 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569